

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)**

vom 21. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Dass Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. Februar 2015 (ABl. 2015 S. 46), zuletzt geändert am 13. April 2024 (ABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des
Kirchengesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in
Deutschland
(MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)“**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Anwendung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD	
§ 2	Mitarbeitende (zu § 2 Absatz 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)	
§ 3	Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen (zu § 5 Absatz 3 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)	

Abschnitt 2: Wahlrecht

- § 4 Wählbarkeit (zu § 10 Absatz 1 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)
- § 5 Wahlverfahren (zu § 11 Absatz 1 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD); Mitteilung des Wahlergebnisses

Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitendenvertretung

- § 6 Einigungsstelle (zu § 36a Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)

Abschnitt 4: Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen (zu §§ 54 ff. Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)

- § 7 Bildung; Zusammensetzung
- § 8 Verfahren; Ablauf
- § 9 Arbeitsbefreiung; Freistellung
- § 10 Kosten; jährliches Konsultationsgespräch
- § 11 Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse
- § 12 Gesamtausschuss der Landeskirche
- § 13 Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente
- § 14 Neubildung des Gesamtausschusses
- § 15 Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Abschnitt 5: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)

- § 16 Zuständigkeit des Kirchenggerichts der EKD
- § 17
- § 18

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Anwendung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD**

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD S. 1), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Mitarbeitende
(zu § 2 Absatz 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)“**

b. Die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ werden durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen
(zu § 5 Absatz 3 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)**

(1) ¹In der Landeskirche werden Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände gebildet. ²Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für die Dienststellen der Kreiskirchenämter. ²Die Mitarbeitenden eines Kreiskirchenamtes können sich der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung des Kirchenkreises, in dem das Kreiskirchenamt seinen Sitz hat, anschließen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeitenden dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kreiskirchenamtes hergestellt wird.

(3) ¹Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen im Sinne des § 3 Absatz 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD erfüllen, können eigene Mitarbeitendenvertretungen bilden. ²Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. ³Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeitenden. ⁴Das Ergebnis der Entscheidung ist der zuständigen Superintendentin beziehungsweise dem zuständigen Superintendenten und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) ¹Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitendenvertretungen nach § 7 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. ²Die bisherige gemeinsame

Mitarbeitendenvertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD weiter.

(5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vorgeht.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Wählbarkeit
(zu § 10 Absatz 1 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, insbesondere der oder die Vorsitzende nach § 23 Mitarbeitendenvertretungsgesetz, sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) 1Kandidatinnen und Kandidaten können im Gesamtvorschlag und im Stimmzettel nach § 7 Wahlordnung zum MVG-EKD nur berücksichtigt werden, wenn sie die im nachfolgenden Absatz 3 enthaltene Erklärung in Textform gegenüber dem Wahlvorstand abgeben. 2Die Erklärung gehört zu den nach § 13 Wahlordnung zum MVG-EKD aufzubewahrenden Wahlunterlagen.

(3) Der Wortlaut der Loyalitätsverpflichtungserklärung nach Absatz 2 ist:

„Ich verpflichte mich für den Fall einer Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung unter Beachtung und Anerkennung der Prinzipien der christlichen Dienstgemeinschaft und des evangelischen Profils der Dienststelle im Sinne der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung.““

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- e. In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeitervertretung“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.
- f. In Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeitervertretung“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

- g. In Absatz 4 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- 8. In der Überschrift von Abschnitt 3 wird das Wort „Mitarbeitervertretung“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.
- 9. In der Überschrift von § 6 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- 10. In der Überschrift von Abschnitt 4 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- 11. § 7 Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
- 12. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitendenvertretungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen:

1 bis 50	0,5 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
51 bis 100	0,75 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
101 bis 150	1 Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
ab 151	1,2 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

2Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann dieses Freistellungskontingent auf mehrere Mitarbeitendenvertretende verteilt werden.“

- 13. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „mitarbeitervertretungsrechtlicher“ durch das Wort „mitarbeitendenvertretungsrechtlicher“ ersetzt.
- 14. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 wird das Wort „mitarbeitervertretungsrechtlicher“ durch das Wort „mitarbeitendenvertretungsrechtlicher“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Gesamtausschuss der Landeskirche**

(1) ¹Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. ²Die Mitarbeitendenvertretungen wählen jeweils für die Gebiete Nord 1, Nord 2, Süd 1 und Süd 2 je 3 Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Gesamtausschuss. ³Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die vom bisherigen Gesamtausschuss einzuberufen ist. ⁴Mitarbeitendenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. ⁵Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(1a) Die Beschreibungen der Gebiete Nord 1, Nord 2, Süd 1 und Süd 2 ergeben sich aus Anlage 1 zum MVG-AusfG.

(2) ¹Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu drei weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. ²Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertretende zu benennen.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretende“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1 Satz“ eingefügt.
- c. In Absatz 5 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Vertretenden“ ersetzt.
- d. In Absatz 5 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
- e. In Absatz 6 Buchstabe c wird das Wort „Mitarbeitervertretungsorgane“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsorgane“ ersetzt.
- f. In § 7 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
- g. In § 9 Buchstabe b wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
- h. In Absatz 10 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
- i. In Absatz 11 wird das Wort „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

17. In § 14 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.

18. In § 15 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
19. In der Überschrift von Abschnitt 5 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
20. In § 16 wird das Wort „mitarbeitervertretungsrechtlicher“ durch das Wort „mitarbeitendenvertretungsrechtlicher“ ersetzt.
21. In § 16 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
22. Dem Gesetz wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

Die in § 12 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gebiete Nord 1, Nord 2, Süd 1 und Süd 2 werden wie folgt festgelegt:

1. Gebiet Nord 1 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Egeln
Elbe-Fläming
Halberstadt
Haldensleben-Wolmirstedt
Magdeburg
Reformierter Kirchenkreis
Salzwedel
Stendal

2. Gebiet Nord 2 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Bad Liebenwerda
Eisleben-Sömmerda
Halle-Saalkreis
Merseburg
Naumburg-Weitz
Torgau-Deitzsch
Wittenberg

3. Gebiet Süd 1 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Arnstadt-Ilmenau
Bad Frankenhausen-Sondershausen
Eisenach-Gerstungen
Erfurt
Gotha
Mühlhausen
Südharz
Waltershausen-Ohrdruf

4. Gebiet Süd 2 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Altenburger Land
Apolda-Buttstädt
Bad Salzungen-Dermbach
Eisenberg
Gera
Greiz
Henneberger Land
Hildburghausen-Eisfeld
Jena
Meiningen
Rudolstadt-Saalfeld
Schleiz
Sonneberg
Weimar

²Die Bezeichnungen der Kirchenkreise unter Nummern 1 bis 4 beziehen sich auf den strukturellen Stand zum 1.11.2025. ³Etwaige strukturelle Veränderungen der Kirchenkreise haben auf die Bildung der Gebiete nach Nummern 1 bis 4 keinen Einfluss, soweit sie nicht gebietsübergreifend erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2025
(4720-02)

Die Landessynode
Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses